

39. Anfechtung einer Faustpfandbestellung des Gemeinschuldners an einer ihm vom Eigentümer zum Zwecke der Verpfändung geliehenen Sache. Gegenstand der Rückgewährpflicht.
R.D. §§ 23, 30.

VI. Civilsenat. Ur. v. 6. Februar 1896 i. S. F. & Co. (Bekl.)
w. Fr. & Co. Konkursm. (Kl.) Rep. VI. 278/95.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Firma Fr. & Co. schuldet der verklagten Firma . . . die Summe von 12377,25 M. Auf wiederholtes Verlangen alsbaldiger Zahlung übersandte die Schuldnerin der verklagten Firma mit Schreiben vom 7. September 1893 zur Sicherung ihrer Forderung einen Kuzschein über 25 Ruzge des Eisenerz-Bergwerkes H.-H. (preussisches Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 108), im Werte von etwa 70000 M., als Faustpfand. Dieser Kuzschein gehörte aber nicht der Schuldnerin, sondern der Witwe F., welche Teilhaberin der Gesellschaft Fr. & Co. ist, oder der Witwe F. und den übrigen Miterben des verstorbenen Gewerken August F. Der Kuzschein wurde von der Schuldnerin der Beklagten ausdrücklich als fremdes Eigentum verpfändet, hierbei jedoch der letzteren (in dem Briefe vom 7. September und einigen folgenden Briefen) mitgeteilt, daß — was in der That der Fall war — der Eigentümer des Kuzscheines diesen der Firma Fr. & Co. zum Zwecke der Verpfändung zur Verfügung gestellt habe.

Am 15. September 1893 wurde über das Vermögen der Firma Fr. & Co. der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter sichts nun auf Grund des § 23 R.D. die Verpfändung mit dem Antrage an, die Beklagte zur Zurückgewähr des Kuzscheines an die Konkursmasse zu verurteilen. Das Landgericht hat die Klage unter Beurteilung des Klägers in die Prozeßkosten abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat dagegen das Kammergericht die Beklagte nach dem Klageantrage zur Zurückgewähr des Kuzscheines verurteilt.

Das Berufungsgericht führt aus: auf die Frage nach dem Eigentume an dem Kuzscheine komme es, da nicht eine Vindikationsklage, sondern nur eine Anfechtungsklage im Umfange des § 30 R.D. er-

hoben sei, nicht an. Die Einwendung der Beklagten, die Anfechtung sei ausgeschlossen, weil in dem Kuzschein und mit demselben aus der Konkursmasse nichts weg- oder aufgegeben oder veräußert worden sei, könnte als zutreffend nur dann erachtet werden, wenn die Gemeinschuldnerin den Kuzschein im Namen und in Vertretung des Eigentümers verpfändet hätte, insofern nur solchenfalls eine Rechtshandlung der Gemeinschuldnerin, wodurch über deren Vermögen Verfügung getroffen wäre, nicht vorliegen würde. Damit aber, daß Gemeinschuldnerin über den Kuzschein zwar als über eine fremde Sache, aber in eigenem Namen und in eigenem Interesse verfügte, habe sie auch eine Rechtshandlung und Verfügung über ihr Vermögen getroffen, welche nach Maßgabe der §§ 22 flg. R.D. und im Umfange des § 30 anfechtbar sei, vorausgesetzt namentlich, daß eine Benachteiligung der Konkursgläubiger mit jener Verfügung verbunden sei. Dies treffe zu, wenn durch die Rechtshandlung den Konkursgläubigern Befriedigungsobjekte entzogen, oder die Befriedigungsansprüche an die zur Befriedigung der Konkursgläubiger vorhandenen Vermögensstücke vermehrt seien, oder der eine Gläubiger vor den anderen rechtswidrig bevorzugt werde. Ob dies dadurch herbeigeführt werde, daß eine mit dem Aussonderungsrechte eines Dritten behaftete (bezw. demselben unterworfenen) Sache zum Gegenstande der Rechtshandlung gemacht worden, sei gleichgültig. Die Gemeinschuldnerin habe vorliegenden Falles die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Kuzschein gehabt und sich dieser durch die Verpfändung an die Beklagte entäußert und dadurch sich in die Lage versetzt, dem Aussonderungsanspruche der Eigentümer nicht mehr Genüge leisten zu können. Ob diese Verfügung eine derartige gewesen sei, daß sie nach Eröffnung des Konkurses durch die Anfechtungsklage des Konkursverwalters wieder rückgängig gemacht werden könne, hänge nicht davon ab, ob der Verwalter im Falle seines Ob-sieges und der Rückertangung des Kuzscheines ihn wieder an den Aussonderungsberechtigten herauszugeben haben werde, sondern lediglich von dem Inhalte und den Umständen des Geschäftes zwischen der Gemeinschuldnerin und der Beklagten und seinen für die Konkursgläubiger nachteiligen Wirkungen. Die Wirksamkeit des fraglichen Geschäftes werde dadurch, daß es ausdrücklich über eine fremde Sache geschlossen worden, nicht beeinträchtigt; dagegen sollen die für die Konkursgläubiger nachteiligen Wirkungen und Folgen eines solchen

Geschäftes durch das Anfechtungsrecht des Verwalters beseitigt werden können. Daß die angefochtene Pfandbestellung in der That ein den Konkursgläubigern nachteiliges Rechtsgeschäft sei, erhelle daraus, daß die Beklagte aus einem ihr an sich gesetzmäßig bestellten und zu Recht bestehenden Pfandrechte infolge Absonderungsrechtes völlige Befriedigung auch noch wegen der nach der Konkursöffnung laufenden Zinsen beanspruchen könne, während ihr als Konkursgläubigerin nur Zinsen bis zur Konkursöffnung zuständen (§ 55 Ziff. 3 R.D.), und daß die durch die Pfandbestellung Geschädigten, sonst Aussonderungsberechtigten, mit ihren Entschädigungsansprüchen den Konkursgläubigern hinzutreten. Hiernach hält das Berufungsgericht, indem es weiter ausführt, daß durch die in die letzten zehn Tage vor der Konkursöffnung fallende Pfandbestellung die Beklagte eine Sicherung, welche sie in keiner Weise zu beanspruchen hatte, erhalten habe, sowie daß ihr hierbei die schon damals eingetretene Zahlungseinstellung der Gemeinschuldnerin und die Begünstigungsabsicht derselben bekannt gewesen, die erhobene Klage nach § 23 Ziff. 2. § 30 R.D. für begründet.

Diese Entscheidung erscheint, insofern sie dem Klagantrage auf Zurückgewährung des Gegenstandes des Faustpfandes, des Kursescheines, entspricht, als eine rechtsirrig; in dieser Hinsicht muß den Angriffen der Revision beigetreten werden. Im vorliegenden Falle kann die Zurückgewährung des Kursescheines selbst überhaupt nicht verlangt werden.

Die Anfechtung setzt auch in den Fällen des § 23 R.D. eine Benachteiligung der Konkursgläubiger durch die anzufechtende Rechtshandlung in ihrem Ansprüche auf konkursmäßige Befriedigung (§§ 1. 2 R.D.) voraus, in den Fällen des § 23 Ziff. 2 in dem Sinne, daß die Begünstigung des Anfechtungsbeklagten vor den übrigen Gläubigern aus dem Vermögen des Gemeinschuldners herbeigeführt worden ist. Andererseits ist der § 30 R.D. nicht dahin zu verstehen, daß unter allen Umständen derjenige Gegenstand, welcher unmittelbar das Objekt der anzufechtenden Rechtshandlung bildet, herausgegeben werden mußte, ohne Rücksicht darauf, ob er zum Vermögen des Gemeinschuldners gehörte. Der Konkursmasse ist nach § 30 dasjenige zurückzugewähren, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben worden

ist. Hieraus ergibt sich die Beschränkung der Verpflichtung des Aufsehungsbeklagten auf die Zurückgewährung eben nur desjenigen, was aus dem Vermögen des Gemeinschuldners herausgekommen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 22 flg. 26.

Es kommt also darauf an, zu untersuchen, was aus dem Vermögen des Gemeinschuldners herausgekommen ist. Das Berufungsgericht prüft nun zunächst nicht das Rechtsgeschäft, durch welches die Gemeinschuldnerin die Befugnis zur Verpfändung des ihr nicht gehörigen Kuzscheines von dem Eigentümer erhalten hat. Es stellt nur fest, daß die Gemeinschuldnerin den Kuzschein mit Erlaubnis des Eigentümers zwar als eine fremde Sache, aber in eigenem Namen verpfändet hat, und meint im übrigen, auf die Frage des Eigentumes an dem Kuzscheine komme es hier bei der Aufsehungsklage nicht an. Nach den Feststellungen in den Vorinstanzen kann nicht bezweifelt werden, daß jenes Rechtsgeschäft als Gebrauchsleihvertrag (§§ 229 flg. A.L.R. I. 21) zu charakterisieren ist, und daß vertragsmäßig als der Gebrauch, zu welchem der Kuzschein der Gemeinschuldnerin von dem Eigentümer hingegeben wurde, nur die Verpfändung des Kuzscheines durch die Firma Fr. & Co. und zu deren Gunsten bestimmt worden ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 127 flg., und Ur. vom 2. Mai 1895 i. S. S. w. L. u. J. Rep. VI. 26/95.

Ob hierbei ausdrücklich die verklagte Firma als diejenige Gläubigerin bezeichnet worden ist, welcher allein der Kuzschein verpfändet werden dürfe, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls kann ferner nicht bezweifelt werden, daß die Konkursmasse aus dem Leihvertrage für sich keinerlei Rechte zu einer Disposition über den Kuzschein hätte ableiten können, falls er zur Zeit der Konkursöffnung in der Masse sich befunden hätte. Insbesondere hätte der Konkursverwalter den Kuzschein nicht für Zwecke seiner Verwaltung verpfänden dürfen. Denn der Vertrag hatte eben nur den Gebrauch durch die Firma Fr. & Co. für deren Geschäftsbetrieb zum Gegenstande und Zwecke. Das Berufungsgericht nimmt selbst an, daß, wäre der Kuzschein in der Masse, wäre er insbesondere von der Beklagten etwa unter Verzicht auf ihr Pfandrecht an den Konkursverwalter ausgefolgt worden, der Kuzschein dem Eigentümer als Aussonderungsberechtigtem herausgegeben werden müßte. Hiernach ist klar, daß, wie der Kuzschein im Eigentume des

Verleiherß geblieben ist, so die Konkursmasse aus dem Leihvertrage nicht irgend welches Recht in Ansehung des Kuzscheines erworben hat und erwerben konnte, welches als ein zur Masse gehörendes, für die Konkursgläubiger zu verwertendes Vermögensrecht bezeichnet werden könnte. Damit ist auch dargethan, daß die Pfandbestellung mittels des fremden Kuzscheines in keiner Weise als unmittelbar aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin erfolgt angesehen werden kann. . . . Ebenowenig läßt sich von dem an dem Kuzscheine bestellten Pfandrechte sagen, daß dieses unmittelbar aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin bestellt sei. Hieran wird durch den Umstand nichts geändert, daß die Firma Fr. & Co. den Kuzschein im eigenen Namen verpfändet hat. Der Eigentümer, welcher in diese Verpfändung eingewilligt hat, wurde hierdurch allerdings nicht Intercedent (§ 72 A.L.R. I. 20). Wesentlich ist aber, daß die Firma Fr. & Co. den ihr nicht gehörigen Kuzschein der Beklagten ausdrücklich als einem Dritten gehörig und ihr von diesem Eigentümer nur zu solchem Gebrauche geliehen zum Pfande hingegeben hat. Es bleibt hiernach die Thatsache bestehen, daß die Verpfänderin das Pfandobjekt selbst nicht aus ihrem Vermögen hergegeben hat. Demnach kann auch (nach § 30 R.D.) nicht die Rückgewähr des Kuzscheines verlangt werden; hiermit wird etwas gefordert, was aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin nicht veräußert oder weggegeben worden ist. Es kann dahingestellt bleiben, wie sich die Rückgewährpflicht dann gestaltete, wenn der Gemeinschuldner dem Gläubiger einen fremden Gegenstand einfach wie aus seinem eigenen Vermögen hingegeben hätte, ob in solchem Falle der Gläubiger als Anfechtungsbeklagter die Einwendung erheben könnte, der Gegenstand der Klage gehöre nicht zum Vermögen des Kreditors, welcher Fall der im Kommentar von Petersen u. Kleinfeller (3. Aufl. S. 100) erwähnten Entscheidung (i. S. R. v. K. Konkursm. Rep. VI. 103/88) zu Grunde gelegen zu haben scheint. Dieser Fall liegt, wie gezeigt, hier nicht vor; vielmehr ist sogar die erhobene Anfechtungsklage von vornherein mit auf die Thatsache zu stützen gesucht worden, daß die Firma Fr. & Co. den Kuzschein als fremden (mit Bewilligung des Eigentümers) verpfändet, dies auch der Beklagten ausdrücklich mitgeteilt hat. Hiermit ist aber nicht gesagt, daß die fragliche Kaufpfandbestellung der Anfechtung überhaupt entzogen wäre, und eine Anfechtungsklage gegenständlich mit einem anderen Inhalte nicht hätte

erhoben werden können. Anfechtbar ist unter den Voraussetzungen der §§ 23 flg. R.D. jede Rechtshandlung des Gemeinschuldners, durch welche das Recht der Gläubiger auf konkursmäßige Befriedigung irgendwie beeinträchtigt wird. Dies kann, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, geschehen nicht bloß durch Schmälerung der Aktivmasse (welcher Fall hier nicht vorliegt), sondern auch durch Erhöhung der Passivmasse, durch Erweiterung des Kreises der Konkursgläubiger.

Vgl. v. Wilimowski, Kommentar zur Konkursordnung 5. Aufl. S. 111 flg. 59. 61; Petersen u. Kleinfeller a. a. O.; Cosack, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger S. 60. 192; Korn, Anfechtung von Rechtshandlungen S. 44. 46; vgl. auch Menzel, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach österreichischem Rechte S. 58. 60.

Die Benachteiligung liegt darin, daß durch die Konkurrenz solcher Gläubiger die ohne solche auf die anderen entfallende Dividende aus der vorhandenen Aktivmasse (§ 1 R.D.) vermindert wird. Im vorliegenden Falle ist nun nicht zu bezweifeln, daß die Firma Fr. & Co. sich den Kuzschein zum Zwecke der Verpfändung an die Beklagte nur verschafft hat und verschaffen konnte, indem sie zugleich dem Eigentümer gegenüber die persönliche Verpflichtung übernahm, die Wiedereinköpfung des ihm nur geliehenen Kuzscheines zum Zwecke der Ermöglichung der Zurückgabe an den Eigentümer zu bewirken, eventuell jedenfalls letzterem vollen Ersatz zu leisten. Durch Übernahme dieser Verpflichtung hat die Firma Fr. & Co. mittelbar etwas aus ihrem Vermögen zur besonderen Sicherung der Beklagten veräußert oder weggegeben. Auch eine solche Anwendung aus dem Vermögen fällt unter § 30 R.D. Diese Belastung des Vermögens der Gemeinschuldnerin hätte nun an sich ökonomisch denselben Wert wie der Kuzschein selbst. Allein da über das Vermögen der Geiherin und Verpfänderin das Konkursverfahren eröffnet ist, und der Eigentümer des Kuzscheines von der Masse nach der Sachlage nicht den vollen Wert desselben verlangen kann, vielmehr seinen persönlichen Anspruch als Konkursgläubiger zu verfolgen genötigt ist, so kommt allein sein Anspruch auf konkursmäßige Befriedigung aus der vorhandenen Aktivmasse in Betracht. Durch seine Beteiligung als Konkursgläubigers würde im Verhältnisse des Betrages der auf seine Forde-

zung fallenden Dividende die den übrigen Gläubigern ohne seine Beteiligung zukommende Dividende geschmälert. Hierin läge, wie bemerkt, die Benachteiligung der Konkursgläubiger durch die von der Firma Fr. & Co. mittels des fremden Kuglscheines der Beklagten gewährte Sicherheit und, sofern Beklagter die ganze durch Verwertung dieses Pfandes erzielte Befriedigung seiner Forderung behalten dürfte, seine Begünstigung vor den anderen Gläubigern. Die Aufsechtungsklage könnte daher auch nach § 30 R.D. nur etwa auf eine Ausgleichung dadurch gerichtet werden, daß die Beklagte an die Konkursmasse die Differenz zwischen der höheren Forderung des Eigentümers als Konkursgläubigers, bezw. der höheren hierauf entfallenden Dividende und derjenigen (geringeren) Dividende zu zahlen habe, welche auf die Forderung der Beklagten, falls sie als Konkursgläubigerin sich zu beteiligen hätte, entfallen würde, oder auch auf Liberierung der Konkursmasse von der Verpflichtung zur Zahlung der dem Eigentümer zukommenden Konkursdividende, wobei die Beklagte, soweit sie hierdurch ihre aus dem Pfande gewonnene Deckung verliert, als gewöhnliche Konkursgläubigerin auftreten dürfte.

Vgl. die Ausführung Cosack's zu dem analogen Falle des regreßberechtigten Intercedenten, a. a. O. S. 192 flg.

Wie dieser Aufsechtungsanspruch des näheren zu begründen wäre und sich (insbesondere bei Berücksichtigung des Anspruches des Verpfänders oder des Eigentümers auf Herausgabe der hyperocha) gestalten würde, ist hier nicht zu untersuchen. Denn es fehlt in allem, was Klägerischerseits vorgetragen ist, jede Andeutung, daß Kläger die Aufsechtung in dieser Weise irgendwie beabsichtigte, vollends an jeder tatsächlichen Grundlage für eine Aufsechtung mit diesem ganz anderen, beschränkten Inhalte. Das Berufungsurteil muß demnach nicht bloß aufgehoben, sondern auch sofort, da die allein angestellte Klage nach dem festgestellten Sachverhältnisse nicht begründet und nicht zu begründen ist, in der Sache selbst erkannt, das heißt, die Berufung Klägers gegen das klagabweisende Urteil erster Instanz zurückgewiesen werden. . . .